

Merkblatt Testamentspenden

Ein Zeichen des Vertrauens in die Kinderhilfe Bethlehem

Möchten Sie Ihren ganz persönlichen Wünschen Ausdruck verleihen? Mit einem Testament können Sie jene Menschen und Organisationen bedenken, die nicht in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen sind.

Testamentspenden - Legate und Erbschaften - sind in der Schweiz zu einem wichtigen Teil der Finanzierung von gemeinnützigen Organisationen geworden. Auch die Kinderhilfe Bethlehem kann ihre Aktivitäten unter anderem dank Testamentspenden durchführen. Sie helfen uns, insbesondere den Betrieb des Caritas Baby Hospital in Bethlehem langfristig zu planen und die medizinische Versorgung für kranke Kinder im Westjordanland nachhaltig zu sichern.

Warum braucht es eine Nachlassregelung/ ein Testament?

Mit einem Testament können Sie Ihre Wertvorstellungen und Ihre persönlichen Wünsche zum Ausdruck bringen. Sie entscheiden und halten fest, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Seien es Immobilien, Vermögen oder kleine sentimentale Gegenstände, von denen Sie sich wünschen, dass sie an die für Sie richtigen Personen gelangen.

Ein Testament zu schreiben, ist in jedem Fall sinnvoll – unabhängig davon, ob Sie vermögend sind oder nicht. Jeder Mensch hat Besitztümer, die er gerne jemandem bestimmtem weitergeben möchte. Nur wenn Sie ein Testament schreiben (oder einen Erbvertrag abschliessen), haben Sie die Möglichkeit, über die freie Quote zu verfügen. Bei der freien Quote handelt es sich um denjenigen Teil Ihrer Hinterlassenschaft, den Sie nach Ihrem Willen vererben können und welcher nicht per Gesetz den festgelegten Pflichterben zukommt.

Als gemeinnütziger Verein ist die Kinderhilfe Bethlehem **erbschafts- und schenkungssteuerbefreit**. Ihr Erbe kommt vollumfänglich unserem Verein zugute und wird zugunsten der kranken Kinder im Caritas Baby Hospital und ihrer Familien verwendet.

Es bestehen folgende Möglichkeiten die Kinderhilfe Bethlehem zu bedenken:

1. Legat/ Vermächtnis

Am einfachsten ist es, eine gemeinnützige Organisation zu begünstigen, in dem man sie im Testament mit einem bestimmten Betrag oder bestimmten Sachwerten (z.B. Immobilien, Wertpapiere, Lebensversicherung oder Wertsachen) berücksichtigt. Legate sind keine Erbschaften, sondern ein Anspruch des Begünstigten oder der Begünstigten gegenüber der Erbengemeinschaft auf Herausgabe der Sache respektive des Vermögensbestandteils. Dies vermerken Sie zum Beispiel so in Ihrem Testament:

«Die Kinderhilfe Bethlehem erhält 10 Prozent des Barvermögens als Vermächtnis.»

oder

«Die Kinderhilfe Bethlehem erhält ein Legat von 50'000 CHF.»

Das Legat ist die einfachste Form der Testamentspende und mit wenig bürokratischem Aufwand verbunden.

2. Erbeinsetzung/Miterbe

An erster Stelle stehen die nächsten Familienangehörigen mit dem gesetzlichen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses. Mit dem Vermögen, das diesen Teil übersteigt, können Personen und Organisationen wie die Kinderhilfe Bethlehem als Miterben begünstigt werden. Sie können einem (oder mehreren) Hilfswerk(en) einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen. In diesem Fall wird die Kinderhilfe Bethlehem neben den anderen Erben Mitglied der Erbengemeinschaft. Dies vermerken Sie zum Beispiel so in Ihrem Testament:

«Die Kinderhilfe Bethlehem soll 20 Prozent der freien Quote erhalten.»

3. Alleinerbe

Wenn Sie keine Pflichterben haben, besteht für Sie die Möglichkeit, die Kinderhilfe Bethlehem als Alleinerbin einzusetzen. Dies vermerken Sie zum Beispiel so in Ihrem Testament:

«Ich vermache meinen gesamten Nachlass der Kinderhilfe Bethlehem.»

oder

«Ich setze die Kinderhilfe Bethlehem als Alleinerbin in meinen Nachlass ein.»

4. Schenkung

Es besteht die Möglichkeit, einen Schenkungsvertrag abzuschliessen. Der Schenker kann sich im Schenkungsvertrag auch Rechte an der geschenkten Sache vorbehalten. Die wohl bekanntesten Vorbehalte sind die Nutzniessung oder das Wohnrecht. In beiden Fällen erhält der Beschenkte den Schenkungsgegenstand zu Eigentum. Bei einer Nutzniessung erhält der Schenker das Recht, die Sache weiterhin zu nutzen; beim Wohnrecht, sie weiterhin zu bewohnen. Sobald Grundstücke betroffen sind oder derartige Dienstbarkeiten errichtet werden, ist der Vertrag öffentlich zu beurkunden.

5. Lebensversicherungen

Bei einigen Versicherungsarten ist die Begünstigung ohne Rücksichtnahme auf den Nachlass frei wählbar. Das heisst, Sie können auf den Ablauf der Versicherung beziehungsweise auf Ihren Todesfall hin eine Person oder eine gemeinnützige Organisation als Begünstigte einsetzen. Bei anderen Versicherungsarten ist zu beachten, dass die Versicherungsleistungen in den Nachlass fallen können. Damit die gewählte Versicherungslösung Ihre Erwartungen in Bezug auf Gestaltungsmöglichkeiten und Unanfechtbarkeit erfüllen, raten wir Ihnen, fachkundige Beratung nicht nur durch den Versicherungsvertreter in Anspruch zu nehmen, sondern auch durch Ihren Notar oder Anwalt.

6. Stiftungen

Mit einer Stiftung entsteht ein zweckgebundenes Vermögen, wobei der Zweck oftmals ein gemeinnütziger ist. So stellen Sie sicher, dass die gestifteten Mittel und die Erträge daraus nach Massgabe des Stiftungszweckes verwendet werden. Die Gründung einer eigenen Stiftung kann durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgen. Sie ist jedoch nur für grosse Vermögen sinnvoll. Als Alternative dazu empfiehlt sich die Einsetzung der Kinderhilfe Bethlehem als Erbin oder Vermächtnisnehmerin an.

Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament ist die einfachste und kostengünstigste Form, Ihren Willen festzuhalten. Um Gültigkeit zu erhalten, muss das Dokument vollständig von Hand geschrieben

und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Es sollte all Ihre Personalien enthalten. Weiter müssen aus dem Dokument die genauen Angaben der Erben und begünstigten Personen/Organisationen hervorgehen (Name, Adresse).

Auf unserer Webseite unter www.kinderhilfe-bethlehem.ch/legate-und-erbschaften finden Sie zwei Mustertestamente als Beispiele eigenhändiger Testamente zum Herunterladen.

Was brauche ich, um ein handschriftliches Testament zu verfassen?

- Eine Übersicht über Ihr Hab und Gut
- Ein wenig Zeit und Ruhe
- Ein Blatt Papier und einen Stift
- Das Wissen, wer die allfälligen Pflichterben sind und wie hoch die frei verfügbare Quote ist. Informieren Sie sich z.B. unter www.deinadieu.ch/testamentgenerator/
- Ein Entscheid, wen Sie in der frei verfügbaren Quote berücksichtigen möchten
- Allenfalls eine Person oder Institution, die Sie als Willensvollstreckerin einsetzen wollen.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird in Anwesenheit von zwei Zeugen vor einem Notar oder einer anderen befugten Urkundsperson nach Ihren Angaben und Wünschen abgefasst. Diese Personen dürfen im Testament nicht bedacht sein. Diese Form des Testaments ist kostenpflichtig.

Ihr Testament – ob eigenhändig oder öffentlich – können Sie kostenlos bei Ihrer Wohngemeinde deponieren. Es kann unter Einhaltung der Formvorschriften jederzeit geändert, für ungültig erklärt oder vernichtet werden.

Für eine unverbindliche und kostenlose Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt:



Sybille Oetliker
Geschäftsleiterin
+41 (0)41 429 00 00
sybille.oetliker@khh-mail.ch